

	Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen	
Titel	Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Pattensen	
Nr.	4.7 (ehemals B II-14)	
Datum	Zur Zeit gültige Fassung/Stand 15.12.2017/inkl. 7. Änderungssatzung	

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. I Nr. 5 und 111 Abs. I des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am

15.12.2005 die Ursprungsfassung,

05.10.2006 die 1. Änderung

13.12.2007 die 2. Änderung

19.11.2009 die 3. Änderung

15.09.2011 die 4. Änderung

08.05.2014 die 5. Änderung

20.11.2014 die 6. Änderung

14.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung aufgeführten Straßen führt die Stadt Pattensen die staubfreie Reinigung der Fahrbahn, sowie der dazugehörigen Fahrbahngossen, soweit vorhanden, als öffentliche Aufgabe durch. Diese wird als maschinelle Straßenreinigung bezeichnet.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, die an dem im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungsverordnung der Stadt) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Anlieger der übrigen, durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und den Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums (Nießbrauchs-, Erbaurechts-, Dauerwohnens) geht die Gebührenpflicht mit dem folgenden Monatsersten auf den neuen Rechtsträger über.
- (5) Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht an, so haften beide als Gesamtschuldner für die Zeit vom Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Stadt von dem Rechtsübergang Kenntnis erhält.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 % der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst

- a) die Kosten für die Reinigung der öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und Einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
- b) die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten vom Durchgangsverkehr verursacht werden,
- c) die Kosten für die nach § 5 dieser Satzung eingeräumten Vergünstigungen sowie Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1, Nr. 5a NKAG i.V.m. § 227 Abs. AO.

- (2) Der Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge der Grundstücke. Bruchteile von Metern der Straßenfrontlänge werden bis 0,5 m ab- und über 0,5 m aufgerundet.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Gebühr für die Straßenreinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfront: € 1,53.

§ 5

Hinterlieger

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 25 % der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwendungen maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenrechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrundegelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwendung(en) maßgeblich.

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Wird die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Straßenreinigung vorübergehend behindert wird.

Straßenreinigungsgebührensatzung	4.7
	15.12.2017
	Seite 2 von 3

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde oder eines von ihr beauftragten Dritten die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen nach Absatz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 NKAG und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Straßenreinigung. Beginnt die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken, mit Ausnahme der Fälle nach § 6 dieser Satzung, eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 9

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je 1/4 ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die Gebühr für dieses Kalendervierteljahr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die "Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Pattensen" vom 30.01.1997 mit der 1. Nachtragssatzung vom 01.04.1997, der 2. Nachtragssatzung vom 21.06.2001 und der 3. Nachtragssatzung vom 12.09.2002 außer Kraft.

Pattensen, 15.12.2017
Stadt Pattensen
gez. Schumann
Bürgermeisterin

Straßenreinigungsgebührensatzung	4.7
	15.12.2017
	Seite 3 von 3